Qualitätsvereinbarung

zwischen

X AG, St. Gallerstrasse 12, 9100 Herisau

handelnd/vertreten durch das Mitglied des Verwaltungsrats mit Einzelunterschrift Max Meier, von St. Gallen, in Gossau SG

**Verkäufer /Lieferant**

und

Z AG, Bahnhofstrasse 23, 9200 Gossau

handelnd/vertreten durch das Mitglied des Verwaltungsrats mit Einzelunterschrift Thomas Honegger, von Gossau SG, in Andwil SG

**Käufer**

I. Ziel der Vereinbarung

1. Diese Qualitätsvereinbarung, nachfolgend QV genannt, wird abgeschlossen zwischen der X AG, auch als Lieferant oder Verkäufer bezeichnet, und der Z AG, im folgenden Käufer genannt.
2. Beide Vertragspartner stellen Produkte her, die hohen Ansprüchen der Kunden gerecht werden, den gesetzlichen Vorschriften und dem aktuellen Stand der Technik entsprechen. Vereinbart wird eine Zusammenarbeit auf dem Gebiet der qualitätssichernden Massnahmen mit dem Ziel von null Fehlern in den Bereichen Qualität, Kontrolle, Lieferungsmengen und Termine.

***Anmerkung***

*Es ist wichtig, dass die konkreten Umstände ersichtlich sind, weswegen eine Vereinbarung zwischen den Parteien abgeschlossen wird. Deshalb ist dieser Text den konkreten Umständen entsprechend gegebenenfalls anzupassen oder zu ergänzen.*

*Variante 1*

1. Diese Qualitätsvereinbarung, nachfolgend QV genannt, legt die Mindestanforderungen an das Qualitätsmanagementsystem des Lieferanten fest. Sie trägt dazu bei, Qualitätsprobleme zu vermeiden, Kosten zu verringern und die reibungslose Vertragsabwicklung zu ermöglichen.

*Variante 2 (für Lieferanten von Bestandteilen, die vom Käufer verarbeitet werden):*

1. Diese Qualitätsvereinbarung, nachfolgend QV genannt, legt die Mindestanforderungen an das Qualitätsmanagementsystem beider Parteien fest. Sie sichert dem Käufer Lieferungen in der vereinbarten Qualität und dem Verkäufer, dass seine Bestandteile zu Produkten verarbeitet werden, die ebenfalls den vereinbarten Standards entsprechen. So werden Kosten vermieden, die reibungslose Vertragsabwicklung ermöglicht und die Gefahr von Imageproblemen beider Parteien verringert.
2. Der Lieferant ist bereit, das bestehende Know-how auf dem aktuellen Stand der Technik zu halten und voll auf die Produkte umzusetzen und die Qualität nach dem Prinzip der ständigen Verbesserung laufend zu erhöhen.

*Variante für Lieferung von Bestandteilen:*

1. Beide Vertragspartner sind bereit, das Know-how auf dem aktuellen Stand der Technik anzuwenden und voll auf die Produkte umzusetzen und die Qualität nach dem Prinzip der ständigen Verbesserung laufend zu erhöhen. Der Käufer verpflichtet sich bei der Verarbeitung der Bestandteile des Verkäufers nach den vereinbarten Qualitätsnormen vorzugehen und das Know-how auf dem aktuellen Stand der Technik anzuwenden.
2. Diese QV gilt für alle Lieferungen von Produkten an den Käufer oder an von dem Käufer bezeichnete Dritte. Wenn ein zu lieferndes Produkt dieser QV nicht unterstellt wird, ist darüber eine schriftliche Vereinbarung abzuschliessen. Mit der Unterzeichnung dieser Vereinbarung durch die Vertragspartner wird sie Bestandteil aller Kaufverträge, für die sie gilt.

II. Qualitätsnormen und Risikomanagement

*Variante 1*

1. Der Lieferant verpflichtet sich, ein wirksames System zur Sicherung der Qualität seiner Erzeugnisse anzuwenden. Der Lieferant muss deren vollständige Erfüllung und Zertifizierung nachweisen.
2. Die Liste der anzuwendenden Normen gilt als Bestandteil des Vertrages. *(Anmerkung: Dabei sollte man auch die anzuwendende Variante der Norm bezeichnen; Beispiel für ISO: Die Parteien verpflichten sich in ihrem Betrieb die Normen von ISO 9000 ff. anzuwenden. Ab 1. Januar 2009 ist die ISO-Norm 9001:2008 einzuführen und bis spätestens im November 2010 vollständig umzusetzen.)*
3. Der Lieferant verpflichtet sich, in seinem Unternehmen ein Risikomanagementsystem anzuwenden, z.B. COSO.

*Variante 2: Formulierung von Mindestanforderungen an Qualitätsnormen*

1. Das Qualitätsmanagement-System (QMS) des Lieferanten muss mindestens folgende Elemente abdecken und in diesem Bereich die Qualität sichern:

* Einhalten der gesetzlichen Vorschriften
* Planung und Entwicklung der Prozesse und Verfahren zur Herstellung der Produkte.
* Durchführung der vereinbarten Prüfungen und Dokumentation der Prüfergebnisse
* Vorbeuge- und Korrekturmaßnahmen sobald es interne und externe Beanstandungen gibt und Nachweis der betreffenden Massnahmen

1. Als technische Unterlagen gelten Zeichnungen, Normen, Verpackungsvorschriften, Software und IT-Dateien usw.
2. Eine Liste von zu vermeidenden Stoffen wird wenn nötig zur Verfügung gestellt.
3. Beide Vertragspartner verpflichten sich, einander auf allfällige Gefahren bei der Benützung und Installation sowie beim Transport der Produkte hinzuweisen.
4. Bezieht der Lieferant für die Herstellung der zu liefernden Waren Material, Bestandteile, Software oder sonstige Produkte oder Dienstleistungen von Zulieferanten hat er mit diesen einen Qualitätssicherungsvertrag abzuschliessen, der dieser QV entspricht und mindestens eben so streng ist.
5. Die Partner verpflichten sich, bezüglich den von dieser QV betroffenen Produkten und ihrer Herstellung die Grundsätze des Umweltmanagements (allenfalls nach ISO 14000 oder EMAS) anzuwenden und die gesetzlichen Bestimmungen über Umweltschutz zu befolgen.

III. Dokumentation

1. Das Qualitätsmanagement ist von den Vertragsparteien zu dokumentieren. Der Nachweis, dass Qualitätsforderungen erfüllt wurden und das Qualitätssicherungs-system funktioniert hat, muss jederzeit möglich sein.
2. Die Aufzeichnungen müssen mindestens 10 Jahre aufbewahrt werden und anschliessend solange wie sie für die Parteien von Interesse sind.

IV. Informationspflicht

1. Die Vertragsparteien informieren sich mindestens einmal (monatlich/wöchentlich/ täglich) über die ihr Qualitätsmanagement und die aktuellen Massnahmen.
2. Eine Vertragspartei informiert die andere so rasch wie möglich über folgende Ereignisse

* Schwierigkeiten, die Anforderungen des Qualitätsmanagements einzuhalten
* Änderungen bei der Produktion und der Prozessparameter
* Einsatz neuer oder modifizierter Werkzeuge für die Serienproduktion
* Änderungen bei den Produkten oder Werkstoffen
* Verlagerung des Betriebes oder der Produktion an einen anderen Standort
* Wechsel von Lieferanten
* Änderung des Qualiätsmanagements, der vereinbarten Normen oder Prüfmethoden

1. Weiter haben sich die Vertragspartner so rasch wie möglich über alle sonstigen wichtigen Ereignisse, die diesen QV oder die Kaufverträge betreffen zu informieren. Kontaktpersonen sind […].

V. Verpflichtungen des Lieferanten/Verkäufers

1. Der Lieferant überprüft vor Annahme eines Auftrags, ob er für die bestellten Produkte die durch diese Vereinbarung festgelegten Qualitätsforderungen erreichen kann. Wenn Unklarheiten bestehen, muss der Lieferant mit dem Käufer Kontakt aufnehmen, um diese zu beseitigen.
2. Der Lieferant verpflichtet sich, die ihm gelieferten Bestandteile der von ihm herzustellenden Produkte zu überprüfen, ob sie den in dieser QV festgelegten Qualitätsforderungen entsprechen. Wenn es notwendig und sinnvoll ist, hat der Lieferant dem Käufer Kopien von Werkstoffprüfzeugnissen mitzuschicken.
3. Der Käufer kann Erstmuster verlangen. Diese sind grundsätzlich unter denselben Bedingungen und mit denselben Techniken herzustellen wie die ganze Serie und auf dieselbe Art zu überprüfen. Die Lieferung weiterer Waren erfolgt wenn der Käufer bestätigt, dass das Erstmuster in Ordnung ist.
4. Der Lieferant verpflichtet sich, vor der Versendung zu überprüfen, ob die Waren dem bestellten Typ entsprechen und in der vereinbarten Menge verschickt werden.
5. Treten trotz den qualitätssichernden Massnahmen Abweichungen von der vereinbarten Qualität auf, muss der Lieferant den Käufer so bald wie möglich informieren. Solche Produkte können nur geliefert werden, wenn der Käufer sie schriftlich akzeptiert. Die betreffenden Produkte müssen im Interesse beider Vertragspartner speziell gekennzeichnet werden. Der Lieferant hat über die Abweichungen eine Dokumentation zu führen. Er hat weiter dafür zu sorgen, dass Produkte mit negativen Qualitätsabweichungen bei den nächsten Lieferungen nicht mehr vorkommen.
6. Wenn der Lieferant die Qualität verbessern kann, wird er den Käufer darüber informieren. Ist die Verbesserung mit Aufwand verbunden, verhandeln die Vertragsparteien über neue angemessene Preise.

VI. Verpackung und Kennzeichnung

1. Die Verpackung muss vom Lieferanten grundsätzlich so gewählt werden, dass Beschädigungen, Verschmutzungen, Rostansätze oder Veränderungen auf dem Transport nicht möglich sind.
2. Die Verpackung soll soweit es sinnvoll ist aus umweltverträglichem Material bestehen, so dass Wiederverwendung oder Recycling möglich ist.
3. Wünsche des Käufers in Bezug auf die Verpackung sind vom Lieferanten zu berücksichtigen.
4. Die Verpackung muss mit mindestens folgenden Angaben beschriftet werden

* Namen der Produkte
* Artikel- oder Chargennummer, allenfalls Auftragsnummer
* Mengen oder Mengeneinheiten pro Verpackungseinheit

1. Der Lieferschein muss mindestens folgende Angaben enthalten

* Name der gelieferten Produkte sowie notwendige Beschreibung
* Menge oder Mengeneinheiten, allenfalls Masse
* Interne Auftragsnummer und/oder Bestellnummer

VII. Überprüfung der Qualitätssicherung durch den Käufer

1. Der Lieferant gestattet Beauftragten des Käufers mit (oder ohne) Voranmeldung das vereinbarte Qualitätsmanagement-System zu überprüfen. Dabei erhalten die Beauftragten des Käufers Zutritt zu den Produktions- und den kaufmännischen Bereichen sowie Einblick in die Unterlagen, mit denen das Qualitätsmanagement dokumentiert wird.
2. Die Beurteilung der qualitätssichernden Massnahmen können die Beauftragten des Käufers mit Hilfe eines Fragenkataloges beim Lieferanten durchführen. Dabei wird überprüft, ob die Mindestanforderungen bezüglich des Qualitätssystems erfüllt werden.
3. Eine Prüfung des Qualtitätsmanagements im Hause des Lieferanten entbindet diesen nicht von seiner Eigenverantwortung zur Lieferung von Waren der vereinbarten Qualität.
4. Der Lieferant kann Einblicke in Betriebsgeheimnisse verweigern.

VIII. Geheimhaltung und Datenschutz

1. Beide Parteien verpflichten sich, die Regeln des Datenschutzes und der Datensicherheit in ihrem Einflussbereich zu beachten. Sie haben auch ihre Angestellten und die freien Mitarbeitenden dazu zu verpflichten sowie Drittpersonen und Unternehmen, die Zugang zu den geheim zu haltenden Informationen haben.
2. Die Parteien verpflichten sich, alle ihr zugänglich gemachten, vertraulichen Informationen geheim zu halten sowie alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, damit diese Informationen vor einer Kenntnisnahme Dritter geschützt bleiben.
3. Sollen solche Informationen aus berechtigten Gründen an Dritte weitergegeben werden, so verpflichten sich die Parteien, diese Dritten ihrerseits zu der in diesem Vertrag vereinbarten Regelung der Geheimniswahrung zu verpflichten. Der Vertragspartner ist im Vorfeld zu informieren und anzuhören.
4. Ausgenommen von der Pflicht zur Geheimhaltung sind diejenigen Informationen, die den Parteien bereits vor Offenlegung die andere Partei nachweislich bekannt waren. Ebenfalls ausgenommen sind Informationen, welche den Parteien von Dritten zugänglich gemacht werden durften oder die ohne Weiteres offenkundig sind. Die Parteien tragen die Beweislast für das Vorliegen einer Ausnahme.
5. Die Parteien verpflichten sich weiter ausdrücklich, den Kreis der im Rahmen der vorliegenden Vereinbarung involvierten Personen auf ein Minimum zu beschränken. Die vertraulichen Informationen dürfen nur Mitarbeitern und Beratern sowie zusätzlich ihren Organen offengelegt werden, welche diese zwingend kennen müssen. Beide Parteien verpflichten sich gegenseitig, Mitarbeiter, Berater sowie Organe, welchen vertrauliche Informationen im Rahmen dieser Vereinbarung zur Kenntnis gebracht werden, ebenfalls zur strengen Geheimhaltung im Sinne dieser Vereinbarung zu verpflichten. Informationen oder ausgetauschte Unterlagen dürfen anderen Personen als den in dieser Ziffer aufgezählten Personen nur nach vorgängiger Einholung einer schriftlichen Zustimmung der anderen Vertragspartei bekannt gegeben werden.

***Option***

*Anstelle einer Bestimmung über die Geheimhaltung kann zwischen den Parteien eine separate Geheimhaltungsvereinbarung abgeschlossen werden und auf diese kann dann verwiesen werden:*

*«Hinsichtlich der Geheimhaltung gilt die zwischen den Parteien am [Datum] abgeschlossene Geheimhaltungsvereinbarung, die als Anhang I dieser Absichtsvereinbarung angehängt ist.»*

***Anmerkung***

*Die Verpflichtung der Bindung von Organen etc. macht selbstredend nur Sinn, wenn es sich wie vorliegend bei der potenziellen Käuferin um eine juristische Person (z.B. AG oder GmbH) handelt. Bei natürlichen Personen kann die Bindung nur für Mitarbeiter und Berater greifen.*

IX. Warenkontrolle

*Variante 1 betreffend Entbindung des Käufers von der Kontrollpflicht nach OR Art. 201*[[1]](#footnote-1)*:*

1. Die Kontrolle, ob die Waren dem vereinbarten Qualitätsstandard entsprechen übernimmt der Lieferant.
2. Der Käufer hat nach dem Empfang der Ware so rasch wie möglich oder üblich die Ware folgendermassen zu überprüfen

* auf Identität, d.h. dass es sich um die bestellte bzw. im Lieferschein bezeichnete Ware handelt
* auf Vollständigkeit, d.h. dass die Lieferungsmenge mit der Bestellung bzw. Lieferschein übereinstimmt
* auf äusserlich erkennbare Schäden, namentlich Transportschäden

*Variante beim Kauf von Maschinen:*

Der Käufer hat nach Installation der Maschine einen Probelauf durchzuführen.

*Variante beim Kauf von Waren:*

Der Käufer hat [X] Stichproben durchzuführen.

Der Käufer ist von einer weiter gehenden Kontroll- und Rügepflicht gemäss OR Art. 201 entbunden.

1. Stellt der Käufer bei der Überprüfung nach Ziffer IX.2 dieser QV Mängel fest, hat er diese dem Verkäufer unverzüglich zu melden. In Bezug auf Mängel, die durch diese Art der Überprüfung festzustellen sind, gilt die Verjährungsfrist von einem Jahr nach OR Art. 210.
2. Für Mängel, die versteckt sind oder die der Käufer nicht durch eine Kontrolle nach Ziffer IX.2 dieser QV feststellen kann, bietet der Verkäufer eine Garantiefrist von [X] Jahren. Der Käufer hat einen solchen Mangel sofort nach der Entdeckung zu melden. Innerhalb der Garantiefrist kann der Käufer entweder die Reparatur oder die Lieferung neuer einwandfreier Ware nach OR Art. 206 verlangen. Bei schweren Schäden ist eine Wandelung nach OR Art. 205 möglich.

*Variante 2 - Normale Kontrollpflicht:*

1. Der Käufer ist verpflichtet, nach dem Eingang der Ware so rasch wie möglich eine Kontrolle nach OR Art. 201 vorzunehmen. Stellt der Käufer Mängel fest, hat er diese dem Verkäufer unverzüglich anzuzeigen.
2. Stellt sich heraus, dass die Ware Mängel hat, die durch die ordentliche Überprüfung nicht festzustellen waren, hat der Käufer dies dem Verkäufer unverzüglich zu melden. Das Recht des Käufers auf Gewährleistung dauert ein Jahr nach Lieferung (OR Art. 210).

*Klausel für den Fall, dass eine Anlage vom Verkäufer im Betrieb des Käufers installiert wird:*

1. Bei der Installation überprüfen die Fachleute des Verkäufers die Qualität der Maschine. Der Käufer ist verpflichtet, zu kontrollieren ob die Installation fachgerecht und dem Zweck entsprechend vorgenommen wird. Nach der Installation wird in Gegenwart der Techniker des Verkäufers ein Probelauf vorgenommen.

X. Versicherungen

1. Der Verkäufer schliesst eine ausreichende Betriebs- und Produktschutzversicherung ab in Bezug auf die gelieferte Ware und finanziert die Prämien.

*Variante: Sinnvoll, wenn der Käufer die Ware weiter verarbeitet*

Beide Parteien schliessen eine ausreichende Betriebs- und Produktschutzversicherung ab.

1. Die Transportversicherung übernimmt und finanziert der Verkäufer (Varianten: finanziert der Käufer/ finanzieren beide Partner je zur Hälfte).
2. Wenn Verkäufer auf die Kontroll- und Rügepflicht des Käufers verzichtet und seine Prämie für die Haftpflichtversicherung steigt oder er eine spezielle Versicherung abschliessen muss, wird die Prämiendifferenz bzw. die neue Prämie von beiden Vertragspartnern zur Hälfte finanziert.

XI. Schlussbestimmungen

1. Änderungen oder Ergänzungen dieser Absichtserklärung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abänderung dieser Bestimmung.
2. Die Geheimhaltungsvorschriften bleiben auch nach der Beendigung dieses Vertrages bestehen, solange und soweit sie nicht durch eine spätere schriftliche Vereinbarung zwischen den Parteien aufgehoben oder geändert worden sind.
3. Die vorliegende Vereinbarung untersteht schweizerischem Recht.
4. Die vorliegende Vereinbarung tritt in Kraft, sobald sie von sämtlichen Parteien rechtsgültig unterzeichnet ist.
5. Diese QV kann von jedem Partner mit einer Frist von drei Monaten jeweils zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Für die vor Ablauf der Kündigungsfrist abgeschlossenen Kaufverträge gilt diese QV auch nach dem Ablauf der Kündigungsfrist.
6. Unterlagen und Dateien, die im Zusammenhang mit dieser QV dem anderen Vertragspartner überlassen wurden, werden auf Wunsch zurückgeschickt oder gelöscht.
7. Sollten sich im Zusammenhang mit dieser QV Differenzen ergeben, versuchen die Parteien sich gütlich zu einigen. Wenn nötig wird ein Mediator engagiert. Die Kosten für den Mediator übernehmen die Parteien je zur Hälfte.
8. Für diesen Vertrag gilt schweizerisches Recht. Zuständig für allfällige Streitigkeiten sind die ordentlichen Gerichte am Wohnsitz des Verkäufers

| [Ort], Datum |  | [Ort], Datum |
| --- | --- | --- |
|  |  |  |
| Unterschrift |  | Unterschrift |
|  |  |  |

1. Vgl. den in WEKA-Musterverträge enthaltenen Beitrag zum Kaufvertrag und dort insbesondere den Abschnitt zur Vereinbarung einer Warenkontrolle durch Verkäufer. [↑](#footnote-ref-1)